

Die neue Pflegefachassistenten- ausbildung in Sachsen

Informationsveranstaltung 21. April 2026

Gesundheit Veterinärwesen Familie Jugend Soziales Integration Verbraucherschutz Pflege Bürgerbeteiligung
Gesellschaftlicher Zusammenhalt Prävention Inklusion Demokratie Gleichstellung Antidiskriminierung
Gewaltschutz Politische Bildung Gesundheit Veterinärwesen Familie Jugend Soziales Pflege Integration
Verbraucherschutz Gleichstellung Inklusion Gesellschaftlicher Zusammenhalt Gesundheit Demokratie
Bürgerbeteiligung Politische Bildung Gesellschaftlicher Zusammenhalt Antidiskriminierung Gewaltschutz
Veterinärwesen Verbraucherschutz Familie Prävention Pflege Integration Jugend Soziales Inklusion Prävention
Bürgerbeteiligung Gesundheit Antidiskriminierung Politische Bildung Demokratie Gleichstellung Gewaltschutz
Antidiskriminierung Familie Jugend Integration Gesellschaftlicher Zusammenhalt Soziales Gleichstellung
Inklusion Demokratie Pflege Verbraucherschutz Prävention Veterinärwesen Gewaltschutz Bürgerbeteiligung

Die neue Pflegefachassistentenausbildung in Sachsen

1. Einführung: Der neue Beruf

Hintergründe, Berufsbezeichnung, Ausbildungsziele, Bestandsschutz- und Übergangsregelungen

2. Wesentliche Regelungen

Zugangsvoraussetzungen, Ausbildungsstruktur und –dauer (Grundsatz), Staatliche Abschlussprüfung, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Finanzierung

3. Umsetzung beim Bund und in Sachsen

Die neue Pflegefachassistentenausbildung in Sachsen

1. Einführung: Der neue Beruf

Hintergründe, Berufsbezeichnung, Ausbildungsziele, Bestandsschutz- und Übergangsregelungen

2. Wesentliche Regelungen

Zugangsvoraussetzungen, Ausbildungsstruktur und –dauer (Grundsatz), Staatliche Abschlussprüfung, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Finanzierung

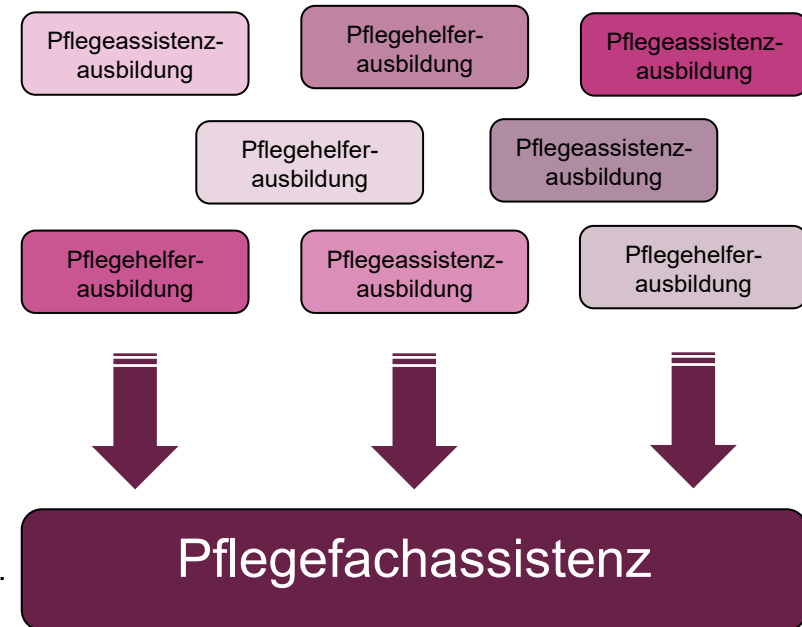
3. Umsetzung beim Bund und in Sachsen

Die neue Pflegefachassistentenausbildung in Sachsen

1. Einführung: Der neue Beruf

Hintergründe

- Bundesweit 27 unterschiedliche Ausbildungswege zur Pflegeassistenz / Pflegehelfer
 - ⇒ Vereinheitlichung durch Bund nach langem Abstimmungsprozess
- Vereinheitlichung der Ausbildung mit dem Pflegefachassistentengesetz (PflFAssG) vom 28.10.2025
 - ⇒ Tritt mit ein paar wenigen Ausnahmen am 01.01.2027 in Kraft.
 - ⇒ **Cave:** Die dazugehörige Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegefachassistentenz (PflFAssAPrV) ist noch nicht in Kraft -- Datum ungewiss



Die neue Pflegefachassistentenausbildung in Sachsen

1. Einführung: Der neue Beruf

Neue Berufsbezeichnung

„Pflegefachassistentin“ / „Pflegefachassistent“ / „Pflegefachassistentzperson“

Ausbildungsziele

Vermittlung der erforderlichen Kompetenzen zur selbständigen Durchführung von Pflegemaßnahmen in nicht komplexen Pflegesituationen sowie für die Mitwirkung an Pflegemaßnahmen in komplexen Pflegesituationen für Menschen aller Altersstufen

- ⇒ Generalistische Ausbildung (keine Zersplitterung in Altenpflegehilfe oder Krankenpflegehilfe)
- ⇒ Entlastung der Pflegefachpersonen
- ⇒ Erleichterter Zugang und damit Abbau des Pflegepersonalmangels

Die neue Pflegefachassistenten Ausbildung in Sachsen

1. Einführung: Der neue Beruf

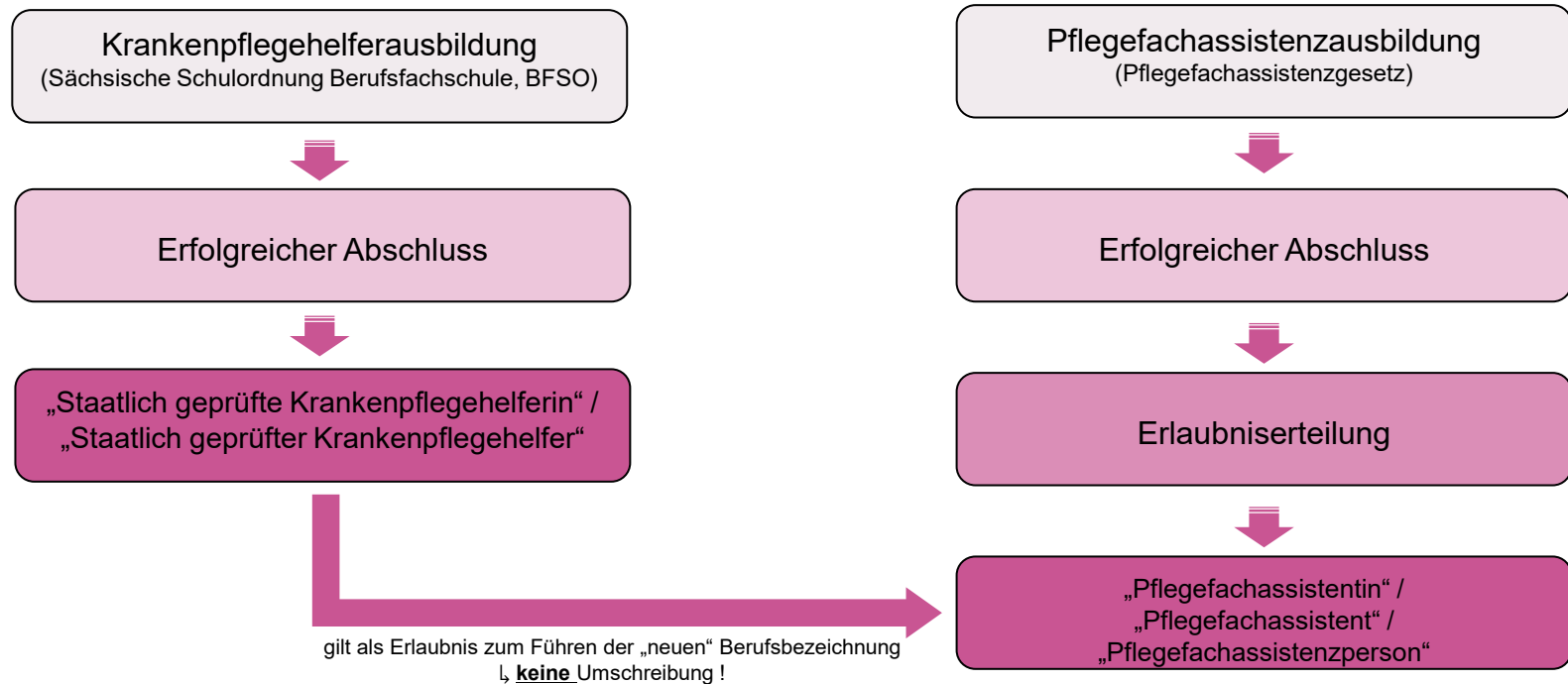
Fortgeltung „alter“ Erlaubnisse

Eine auf Grundlage einer abgeschlossenen und anerkannten Helfer- oder Assistenz Ausbildung in der Pflege erteilte Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder ein gleichwertiges ausgestelltes Abschlusszeugnis bleibt unberührt und gilt zukünftig als Erlaubnis zum Führen der „neuen“ Berufsbezeichnung.

Die neue Pflegefachassistentenausbildung in Sachsen

1. Einführung: Der neue Beruf

Beispiel:



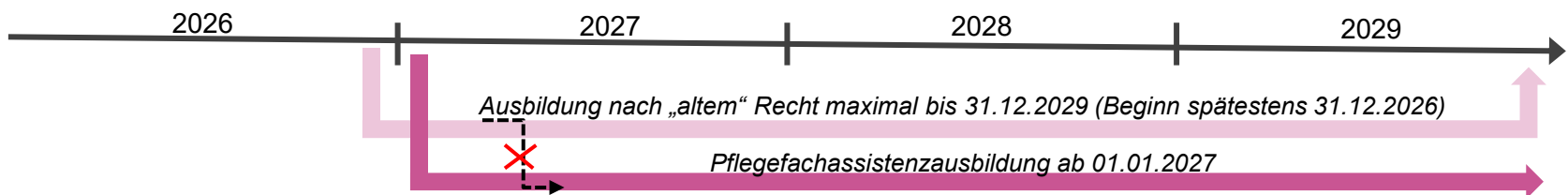
Die neue Pflegefachassistentenausbildung in Sachsen

1. Einführung: Der neue Beruf

Übergangsvorschriften

Eine vor dem 31.12.2026 nach altem Recht begonnene Ausbildung kann noch bis zum 31.12.2029 abgeschlossen werden.

- ⇒ Nach dem 31.12.2026 grundsätzlich nur noch die Pflegefachassistentenausbildung nach neuem Recht möglich – Ausnahme: abweichende landesrechtliche Regelungen (derzeit aber nicht vorgesehen)
- ⇒ Überleitung von nach altem Recht begonnenen Ausbildungen in die neue Pflegefachassistentenausbildung ebenfalls landesrechtlich nicht vorgesehen



Die neue Pflegefachassistentenausbildung in Sachsen

1. Einführung: Der neue Beruf

Hintergründe, Berufsbezeichnung, Ausbildungsziele, Bestandsschutz- und Übergangsregelungen

2. Wesentliche Regelungen

Zugangsvoraussetzungen, Ausbildungsstruktur und –dauer (Grundsatz), Staatliche Abschlussprüfung, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Finanzierung

3. Umsetzung beim Bund und in Sachsen

Die neue Pflegefachassistentenausbildung in Sachsen

2. Wesentliche Regelungen

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Hauptschulabschluss, ein anderer gleichwertiger Schulabschluss oder eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung

Alternativ:

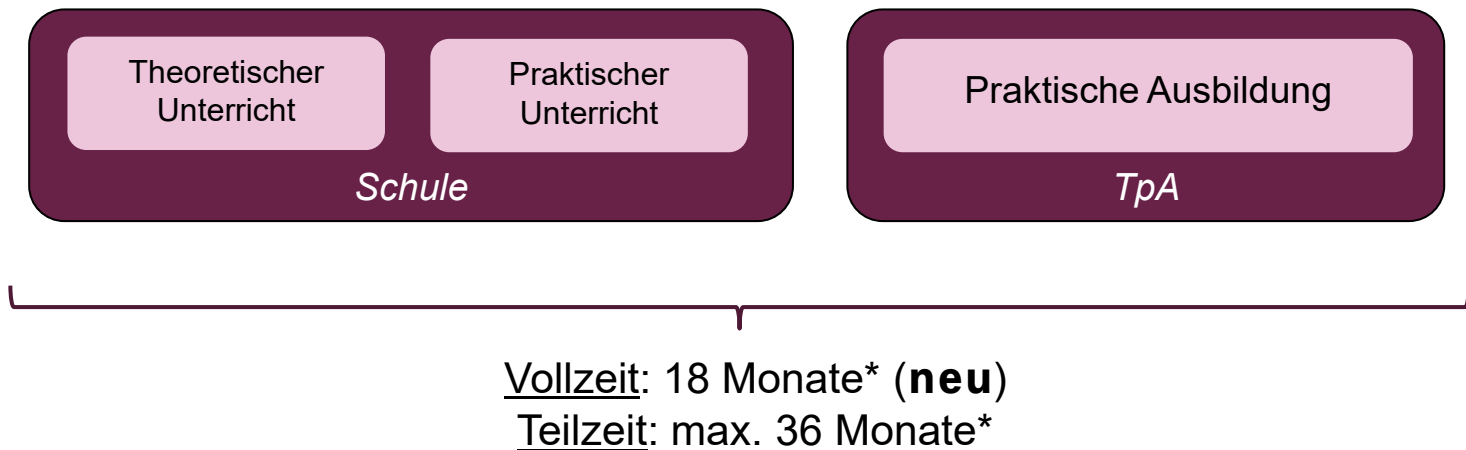
Positive und sachlich begründete Prognose der Pflegeschule dahingehend, dass die Ausbildung von der auszubildenden Person erfolgreich absolviert und die staatliche Abschlussprüfung bestanden werden kann (**neu**)

- (2) Zuverlässigkeit
- (3) Gesundheitliche Eignung
- (4) Kenntnisse der deutschen Sprache, soweit für die Ausübung des Berufs erforderlich

Die neue Pflegefachassistentenausbildung in Sachsen

2. Wesentliche Regelungen

Ausbildungsstruktur und –dauer (Grundsatz)



*ggf. Ergänzung um weitere / zusätzliche 6 Monate zum Erwerb von allgemeinbildenden Kompetenzen, um zusätzlich zur Pflegefachassistentenz einen allgemeinbildenden Abschluss zu erwerben

Die neue Pflegefachassistenten Ausbildung in Sachsen

2. Wesentliche Regelungen

Anrechnungsmöglichkeiten / Ausbildungsvarianten

(1) Verkürzung

Verkürzung um bis zu 1/3 der Ausbildungsdauer auf Antrag möglich bei Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen:

- Gleichwertige abgeschlossene (Teil-)Ausbildung,
- Mindestens 18 Monate Pflegepraxis (Vollzeit) in anerkannten Einrichtungen, sofern nicht länger als 36 Monate bei Antragstellung zurückliegend, oder
- Durch Kompetenzfeststellungsverfahren nachgewiesene, gleichwertige Fähigkeiten (Länderspezifische Regelungen)

Die neue Pflegefachassistentenausbildung in Sachsen

2. Wesentliche Regelungen

Anrechnungsmöglichkeiten / Ausbildungsvarianten

(2) Vorbereitungskurs (neu)

Anrechnung der Dauer der praktischen Pflegefachassistentenausbildung im vollen Umfang und Verkürzung der Dauer des theoretischen und praktischen Unterrichts auf 320 Stunden bei Vorliegen einer positiven Prognose der Pflegeschule hinsichtlich des erfolgreichen Abschlusses der Pflegefachassistentenausbildung sowie bei Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen:

- Abbruch der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz nach der Hälfte der Ausbildungsdauer, sofern der Abbruch bei Antragstellung nicht länger als 36 Monate zurückliegt, oder
- Mindestens 36 Monate Pflegepraxis (Vollzeit) in anerkannten Einrichtungen, sofern bei Antragstellung nicht länger als 36 Monate zurückliegend.

Die neue Pflegefachassistentenausbildung in Sachsen

2. Wesentliche Regelungen

Anrechnungsmöglichkeiten / Ausbildungsvarianten

(3) Externenprüfung

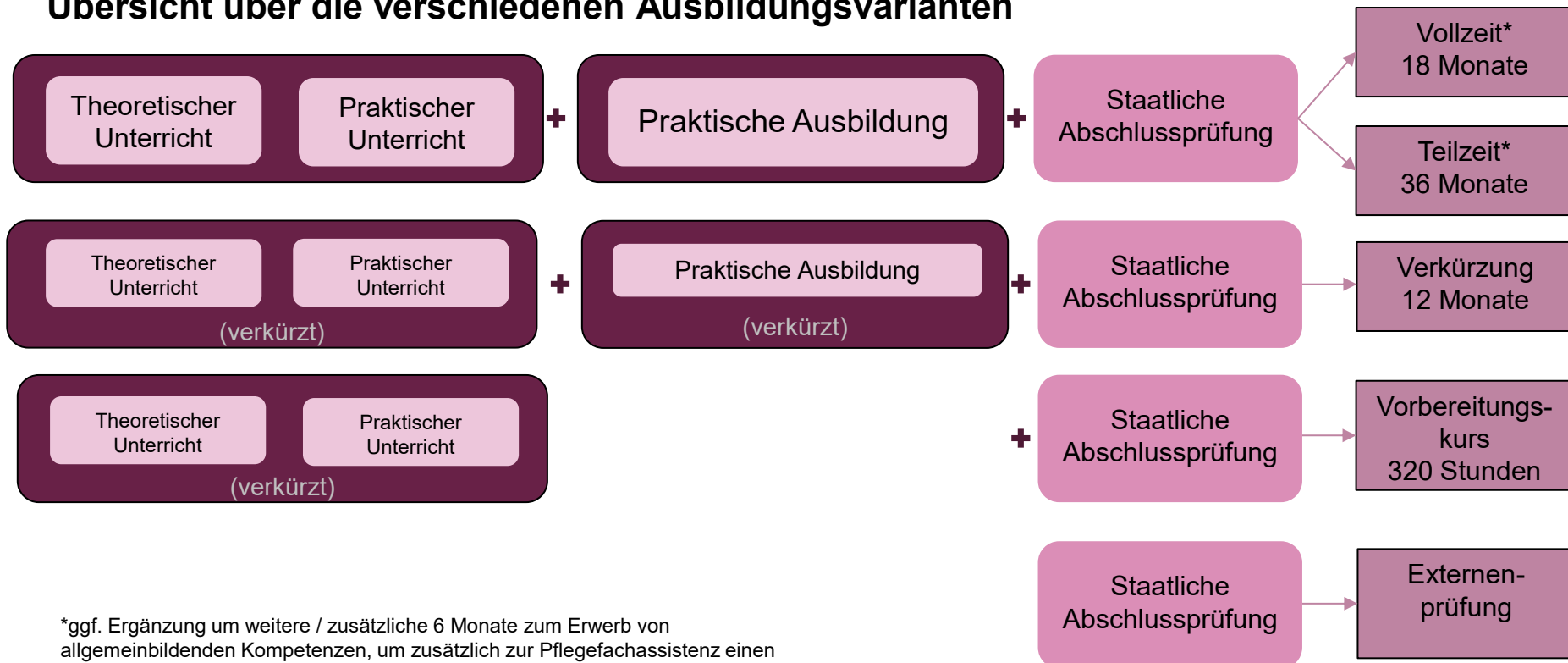
Anrechnung der Dauer des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Pflegefachassistentenausbildung im vollen Umfang bei kumulativem Vorliegen der folgenden Voraussetzungen:

- Beendigung der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz ohne Abschluss, aber mit Zwischenprüfung nach § 6 Absatz 5 des Pflegeberufegesetzes,
- Zwischenprüfung nicht länger als 36 Monate zurückliegend, und
- Ausbildungsziel nach dem Ergebnis der Zwischenprüfung der antragstellenden Person nicht gefährdet.

Die neue Pflegefachassistenten Ausbildung in Sachsen

2. Wesentliche Regelungen

Übersicht über die verschiedenen Ausbildungsvarianten



*ggf. Ergänzung um weitere / zusätzliche 6 Monate zum Erwerb von
allgemeinbildenden Kompetenzen, um zusätzlich zur Pflegefachassistenten einen
allgemeinbildenden Abschluss zu erwerben

Die neue Pflegefachassistentenausbildung in Sachsen

2. Wesentliche Regelungen

Staatliche Abschlussprüfung

- Zuständige Behörde: Landesdirektion Sachsen
- Umfang: Schriftlicher Teil, Mündlicher Teil, Praktischer Teil
- Einmalige Wiederholungsoption
- Details ergeben sich aus der PflFAssAPrV, deren Verkündung und Inkrafttreten noch aussteht

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

- Zuständige Behörde: Kommunaler Sozialverband Sachsen (KSV Sachsen)
- Verfahren grundsätzlich analog zum Abschluss Pflegefachkraft nach Pflegeberufegesetz

Die neue Pflegefachassistentenausbildung in Sachsen

2. Wesentliche Regelungen

Anerkennung ausländischer Abschlüsse

- Zuständige Behörde: Kommunaler Sozialverband Sachsen (KSV Sachsen)
Cave: Aufgrund einer landesrechtlichen Übergangsregelung wird die Aufgabe voraussichtlich bis Ende 2028 beim LaSuB verbleiben.
- Voraussetzung für die Anerkennung: Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes
- Andernfalls bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen und nach Wahl der antragsstellenden Person:
Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang (höchstens 18 Monate)

Die neue Pflegefachassistentenausbildung in Sachsen

2. Wesentliche Regelungen

Finanzierung

- Zuständige Stelle: Sächsischer Ausbildungsfonds Pflegeberufe (SAFP)
- Finanzierung grundsätzlich analog zur Pflegefachkraft-Ausbildung
- Auszahlung über Umlageverfahren (Grundlage: Budgetverhandlungen zwischen Leistungserbringer und Kostenträger)
- **Cave:** Leistungsrechtliche Einordnung davon grundsätzlich unabhängig.

Die neue Pflegefachassistentenausbildung in Sachsen

1. Einführung: Der neue Beruf

Hintergründe, Berufsbezeichnung, Ausbildungsziele, Bestandsschutz- und Übergangsregelungen

2. Wesentliche Regelungen

Zugangsvoraussetzungen, Ausbildungsstruktur und –dauer (Grundsatz), Staatliche Abschlussprüfung, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Finanzierung

3. Umsetzung beim Bund und in Sachsen

Die neue Pflegefachassistenten Ausbildung in Sachsen

3. Umsetzungsstand beim Bund und in Sachsen

Bund

- Gestaffeltes Inkrafttreten des PflFAssG (z.B. Finanzierungsregelung bereits zum 01.01.2026 in Kraft), vollständig dann zum 01.01.2027 in Kraft (= geplanter Ausbildungsbeginn)
- Verkündung und Inkrafttreten der PflFAssAPrV steht noch aus
- Veröffentlichung Bundesrahmenlehrplan durch Fachkommission im Sommer 2026

Die neue Pflegefachassistenten Ausbildung in Sachsen

3. Umsetzungsstand beim Bund und in Sachsen

Sachsen

- Umsetzung in Sachsen geplant durch
 - das „Gesetz zur Umsetzung des Pflegefachassistentengesetzes und zur Änderung der Regelungen zum Vollzug von Gesetzen im Gesundheitsbereich im Freistaat Sachsen“ sowie
 - der „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über den Vollzug des Beruferechts der Gesundheitsberufe sowie über Zuständigkeiten in der Pharmazie im Freistaat Sachsen“
- Konsultationsverfahren zum Referentenentwurf des Gesetzes läuft bereits

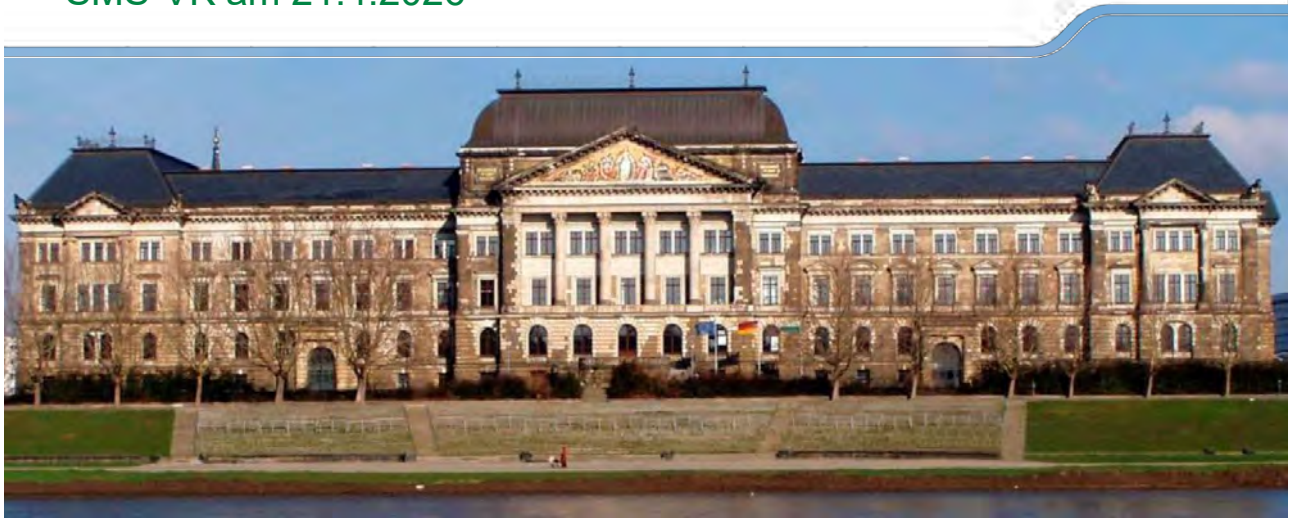
Die neue Pflegefachassistentenbildung in Sachsen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Pflegefachassistenz: Die neue Ausbildung

SMS-VK am 21.4.2026



Pflegefachassistenz

Die neue Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf

Überblick

- I Planungen SMK zur Implementierung der neuen Ausbildung
 - I Lehrplanarbeit & Fortbildung
 - I Rechtsgrundlagen
 - I Informationen für BFS
- I Pflegefachassistenzgesetz (PfifAssG)
 - I Schulinternes Curriculum und Gesamtverantwortung BFS
 - I Mindestanforderungen an BFS und Weitergeltung Anerkannte BFS für Pflegehilfe
 - I Varianten

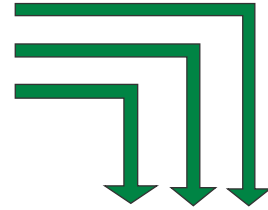
Pflegefachassistenz → Planungen SMK

STAATSMINISTERIUM
FÜR KULTUS



Pflegefachassistenzgesetz (PflAssG) mit Beschluss vom 28.10.2025

- | Fachkommission des Bundes: **Rahmenpläne ab 1. Juli 2026**
- | **Pflegefachassistent-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung**



Sächsische Lehrplankommission SMK an LaSuB Standort Radebeul

- | seit 2. Schulhalbjahr 2025/2026 → Arbeit an Kurzcharakteristik und Stundentafeln
- | Schuljahr 2026/2027 → Fortbildungen für BFS zur schulinternen Curriculumarbeit

SMS-Heilberufezuständigkeitsgesetz → erst dann Änderung von SMK-Rechtsgrundlagen mgl.

- | Kurzcharakteristik, Stundentafeln, Verbindlichkeit Rahmenlehrplan
- | BFSO-Änderung und VwV Stundentafeln
- | VwV Zeugnisse

3 | SMK Ref. 34 21. April 2026

Pflegefachassistenzgesetz → Information für BFS von SMK

STAATSMINISTERIUM
FÜR KULTUS



Pflegefachassistenz
Ein neuer Gesundheitsfachberuf
kommt



SMK-Schulportal-Veröffentlichung vom 20.1.2026

unter der Rubrik „Verschiedenes“

Regelmäßige Veröffentlichungen im Schulportal

- ✓ 01/2026
- ✓ 02/2026
- ✓ 03/2026

...

4 | SMK Ref. 34 21. April 2026

Pflegefachassistenzgesetz

→ Schulinternes Curriculum und Lehrplan

STAATSMINISTERIUM
FÜR KULTUS



Freistaat
SACHSEN

I § 5 (2) PflFAssG:

- Unterricht wird auf der Grundlage eines **von der BFS erstellten schulinternen Curriculums** erteilt
 - bei der Berufsausbildung
 - im Vorbereitungskurs
- Schulinternes Curriculum hat
 - Empfehlungen der Bundes-Rahmenlehrpläne und
 - verbindlichen Landeslehrplan
 zur Grundlage.

➤ Schulrecht: Sächsischer Lehrplan, Kurzcharakteristik und Stundentafeln werden verbindlich sein!

5 | SMK Ref. 34 21. April 2026

Pflegefachassistenzgesetz

→ Gesamtverantwortung BFS

STAATSMINISTERIUM
FÜR KULTUS



Freistaat
SACHSEN

I § 9 (1) PflFAssG:

- **BFS hat Koordination** des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung zu leisten
- BFS muss prüfen, ob der **Ausbildungsplan den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht**; ansonsten muss TpA anpassen

I § 9 (2) PflFAssG:

- **BFS prüft Ausbildungsnachweis**, ob praktische Ausbildung gemäß Ausbildungsplan des TpA durchgeführt wird
- Ausbildende Einrichtungen unterstützen die BFS bei der **Praxisbegleitung**

6 | SMK Ref. 34 21. April 2026

Pflegefachassistenzgesetz

→ Mindestanforderungen an BFS

STAATSMINISTERIUM
FÜR KULTUS



I § 8 (1) PflFAssG:

→ Nr. 1 Schulleitung

- hauptberuflich
- pädagogisch qualifiziert
- abgeschlossene Hochschulausbildung mind. Master

**LaSuB Ref. 51
für Anfragen
kontaktieren!**

→ Nr. 2 Lehrkräfte

- hauptberuflich i. V. m. § 8 Absatz 2 im Verhältnis mind. 1:20 (Lehrkräfte zu Schüler/innen)
- pädagogisch und fachlich qualifiziert
- Theorieunterricht: abgeschlossene Hochschulausbildung mind. Master (insbes. pflegepädagogisch)
- Praxisunterricht/Praxisbegleitung: abgeschlossene Hochschulausbildung mind. Bachelor (insbes. pflegepädagogisch)

7 | SMK Ref. 34 21. April 2026

Pflegefachassistenzgesetz

→ Mindestanforderungen an BFS

STAATSMINISTERIUM
FÜR KULTUS



I § 8 (1) PflFAssG:

→ Nr. 3 Sachausstattung und Räume

- erforderliche Räume
- erforderliche Einrichtungen
- ausreichende Lehr- und Lernmittel, kostenfrei
- den Belangen von Menschen mit Behinderung entsprechend

**LaSuB Ref. 51
für Anfragen
kontaktieren!**

I § 8 (3) PflFAssG:

- Darüberhinausgehende Anforderungen in den Bundesländern möglich!
- Landesrecht: SächsSchulG und u. a. SächsFrTrSchulG, Lehrerqualifizierungs-VO, LAPO I und LAPO II**

8 | SMK Ref. 34 21. April 2026

Pflegefachassistenzgesetz

→ Weitergeltung Anerkannte BFS

STAATSMINISTERIUM
FÜR KULTUS



§ 51 (1) und (2) PflAssG:

→ Weitergeltung für Anerkannte Schule

- **Anerkannte Schulen am 31.12.2026** mit Landesausbildungen, die den Mindestanforderungen gemäß „Eckpunkten für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege (BANz AT 17.2.2016)“ entsprechen
- **Widerruf der Anerkennung, wenn Voraussetzungen** nach § 8 Absatz 1 und 2 im Zeitfenster **nicht vorliegen**

§ 51 (3) PflAssG

- **Lehrkräfte und Schulleitung betreffende Übergangsvorschriften**

Landesrecht: SächsSchulG und SächsFrTrSchulG, u. a. auch
Lehrerqualifizierungs-VO, LAPO I und LAPO II

**LaSuB Ref. 51
für Anfragen
kontaktieren!**

**Lehrkräfte
rechtzeitig
bis zum**

31.12.2036

**qualifizieren
bzw.
entsprechend
einstellen!**

9 | SMK Ref. 34 21. April 2026

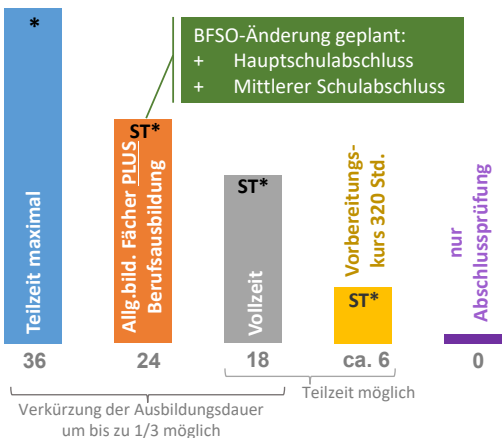
Pflegefachassistenzgesetz

Varianten

STAATSMINISTERIUM
FÜR KULTUS



AUSBILDUNG PFLEGEFACHASSISTENZ AN BFS
BIS ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG
IN MONATEN



ST
SMK-AA STOR für drei sächsische Studentafeln, Kurzcharakteristik, Lehrpläne und Fortbildungen

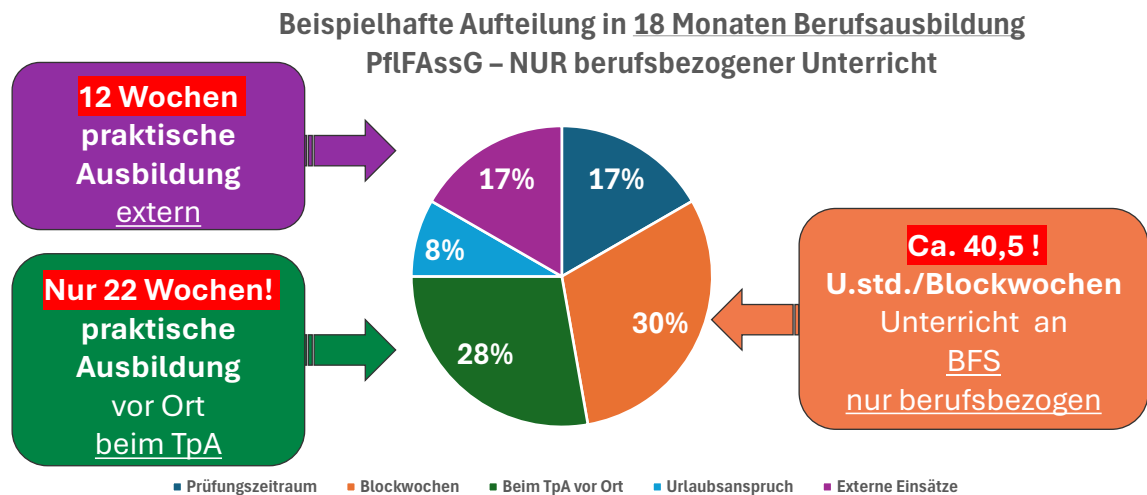
Rahmenplanempfehlungen der Fachkommission des Bundes für den berufsbezogenen Bereich

10 | SMK Ref. 34 21. April 2026

Pflegefachassistentengesetz

Variante: 18 Monate nur berufsbezogen

STAATSMINISTERIUM
FÜR KULTUS



11 | SMK Ref. 34 21. April 2026

PflFAssG: Berufsabschluss in 24 Monaten mit Erstem oder ggf. Mittlerem Schulabschluss möglich – Gestreckte Variante

STAATSMINISTERIUM
FÜR KULTUS



- ✓ Personen mit Hauptschulabschluss oder ohne Schulabschluss in einer Klasse
- ✓ Längere sowie intensivere Lernzeit beim/an
 - ❖ Träger der praktischen Ausbildung (TpA) UND
 - ❖ Berufsfachschule (BFS)
- ✓ Ermöglicht Sprachbildung und persönliche Entwicklung
- ✓ Klare Verortung beim TpA und mehr Spielraum für externe Einsätze
- ✓ TpA schließt Teilzeit-Ausbildungsvertrag
- ✓ BA-Förderung ist möglich für gestreckte Berufsausbildung
- ✓ Durchlässigkeit zu Fachkraftausbildungen
- ✓ Ausbildungserfolg durch berufsbezogenen Unterricht in Teilzeit integrativ mit Allgemeinbildung in Blockwoche

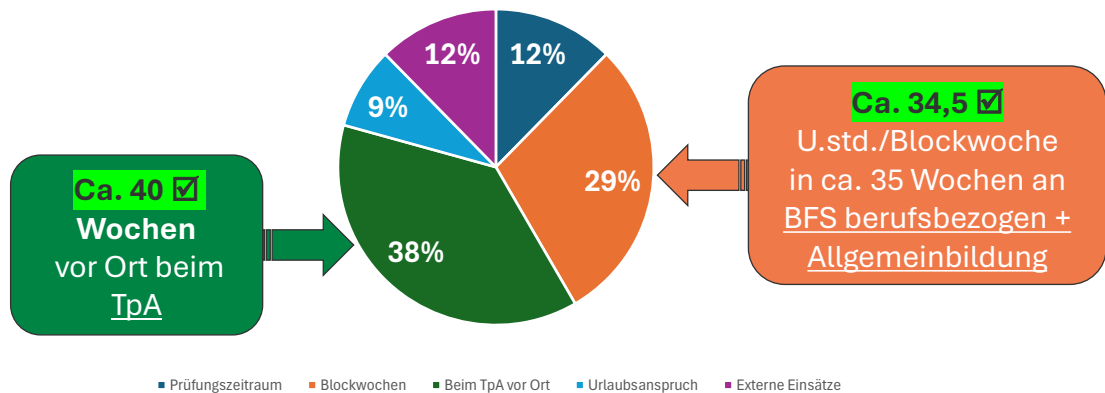
12 | SMK Ref. 34 21. April 2026

Pflegefachassistentengesetz

Variante: 24 Monate mit Allgemeinbildung

STAATSMINISTERIUM
FÜR KULTUS

Beispielhafte Aufteilung bei 24 Monaten Berufsausbildung PflFAssG
mit integriertem allgemeinbildendem Unterricht



13 | SMK Ref. 34 21. April 2026

PflFAssG: Berufsabschluss in 24 Monaten mit Erstem oder ggf. Mittlerem Schulabschluss möglich – Gestreckte Variante

STAATSMINISTERIUM
FÜR KULTUS

Zielgruppen

BESCHÄFTIGTE mit guter Aussicht auf ...

- ✓ erfolgreichen Berufsabschluss
- ✓ Verbleib im Unternehmen
- ✓ Offenheit für Weiterqualifizierung

AUSZUBILDENDE, die ...

- ✓ längere Praxisphasen direkt beim TpA haben
- ✓ Gelegenheit haben, sich im Unternehmen zu verorten
- ✓ den Praxisbezug schätzen
- ✓ zum Großteil eine feste Ansprechperson brauchen, um erfolgreich abschließen zu können



14 | SMK Ref. 34 21. April 2026

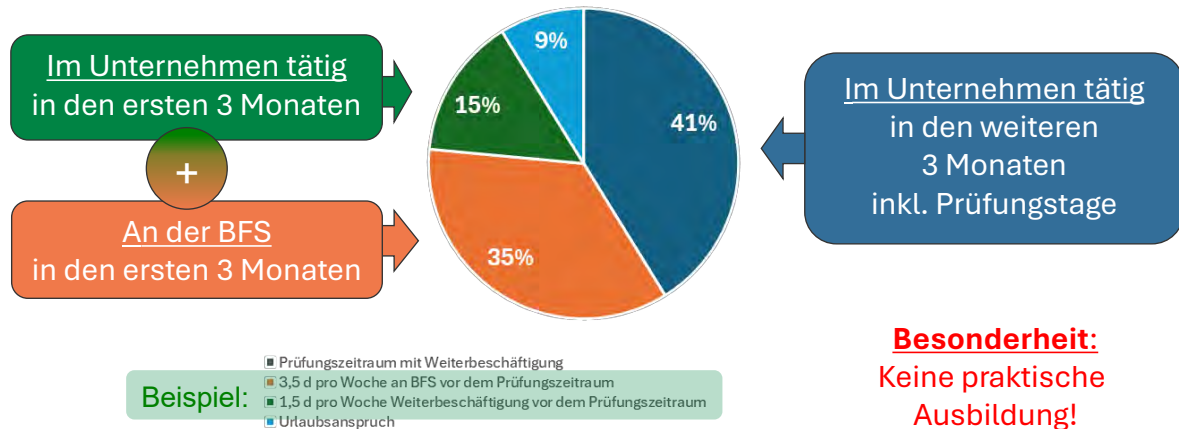
Pflegefachassistentengesetz

Vorbereitungskurs bspw. in 6 Monaten

STAATSMINISTERIUM
FÜR KULTUS



Aufteilung bei 320 Std. Vorbereitungskurs PflFAssG
NUR berufsbezogener Unterricht



Besonderheit:
Keine praktische
Ausbildung!

15 | SMK Ref. 34 21. April 2026

Pflegefachassistentengesetz

Varianten schulorganisatorisch betrachtet

STAATSMINISTERIUM
FÜR KULTUS



I Beschulungsvarianten – Beispiele:

(1) 24 Monate mit allgemeinbildendem Unterricht

Verkürzung
um bis zu 1/3
möglich →
Einstieg nach
6-8 Monaten

- ✓ Zugang: Ohne Schulabschluss, aber mit BFS-Eignungsprognose ODER mit Schulabschluss – min. Hauptschule oder gleichwertig bzw. Mittlerer Schulabschluss – ODER erfolgreich abgeschlossene andere Berufsausbildung
- ✓ Zusätzliche Aufnahme von Personen in die gebildete Klasse mit Verkürzungstatbestand = pflegerische Vorerfahrung formal/nonformal gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 – bspw. auch durch Kompetenzfeststellung – in das 2. Schulhalbjahr des ersten Schuljahres
- Beginn vorauss. erstmals mit Schuljahr 2027/2028
- Abschlussprüfung damit jeweils mit Sommerprüfung, vorauss. erstmals 2029

(2) 6 Mon.VZ / 12 Mon.TZ Vorbereitungskurs ohne allgemeinbild. Unterricht und ohne Praxisausbildung

Anrechnung
Vorerfahrung

- ✓ Zugänge: siehe (1) PLUS Anrechnungstatbestand gemäß § 11 Absatz 2
- Beginn: vorauss. 2027 und dann 2x jährlich jeweils zum Schulhalbjahr und Schuljahresbeginn
- Abschlussprüfung halbjährlich, vorauss. erstmals ab 2027

16 | SMK Ref. 34 21. April 2026

Pflegefachassistenzgesetz

Varianten schulorganisatorisch betrachtet

STAATSMINISTERIUM
FÜR KULTUS



I Beschulungsvarianten – Beispiele:

(3) 18 Monate ohne allgemeinbildendem Unterricht

- ✓ Zugang: Ohne Schulabschluss, aber mit BFS-Eignungsprognose ODER mit Schulabschluss – min. Hauptschule oder gleichwertig bzw. Mittlerer Schulabschluss – ODER erfolgreich abgeschlossene andere Berufsausbildung
- ✓ Zusätzliche Aufnahme von Personen in die gebildete Klasse mit Verkürzungstatbestand = pflegerische Vorerfahrung formal/nonformal gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 – bspw. auch durch Kompetenzfeststellung – in das 2. Schulhalbjahr des ersten Schuljahres
- Beginn vorauss. erstmals mit Schuljahr 2027/2028 bzw. halbjährlich
- Abschlussprüfung vorauss. erstmals mit Winterprüfung 2028

Verkürzung
um bis zu 1/3
möglich 7 (4)

(4) 12 Monate Verkürzter Klasse wie (3) und ebenfalls ohne allgemeinbildenden Unterricht

- ✓ Zugänge: siehe (3) PLUS Anrechnungstatbestand gemäß § 11 Absatz 1
- Beginn: vorauss. erstmals 1.9.2027 jeweils zum Schulhalbjahr oder Schuljahresbeginn
- Abschlussprüfung vorauss. erstmals Sommerprüfung 2028

Verkürzung
Ausbildung
nach (3)

17 | SMK Ref. 34 16. April 2026

Pflegefachassistenzgesetz

→ Information für BFS

STAATSMINISTERIUM
FÜR KULTUS



I LAG SPS Mitgliederversammlung Dresden am BSZ Gesundheit und Sozialwesen

- 25. April 2026 von 9 Uhr bis 14 Uhr
- Arbeitsstände von SMS, SMK, SAFP, Verhandlung Schulbudget
- Einladung durch LAG SPS - Vorstand

18 | SMK Ref. 34 21. April 2026



D A N K E

FÜR IHRE

AUFMERKSAMKEIT!



Fördermöglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen beruflicher Weiterbildung bei der Pflegefachassistentenausbildung

**Die Bundesagentur für Arbeit
fördert sowohl
Arbeitslose als auch Beschäftigte**

**Arbeitslose
- § 81 Absatz 1 SGB III**

**Beschäftigte
- § 82 Absatz 1 SGB III**

Keine Anwendung des § 81 Absatz 2 SGB III zur Förderung von Geringqualifizierten / Wiederungelernten beim nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses!

Beschäftigtenqualifizierung - § 82 SGB III

Je kleiner der Betrieb, desto größer die Förderung

Zuschüsse der Weiterbildungsförderung - **Festbeträge**

Betriebsgrößen –
Gesamtunternehmen, Konzern
(alle Betriebsstätten, Partner-
unternehmen bzw. verbundene
Unternehmen)



Lehrgangskosten *2

100 %

50 %^{*1}

25 %

Arbeitsentgeltzuschuss
während der Weiterbildung *2

75 %

50 %

25 %

bei allen
abschluss-
orientierten
Weiterbildung
(§ 81 Abs. 2 i.V.m.
§ 82 SGB III)
gilt:

→ Lehrgangs-
kosten
immer zu
100 %

→ Arbeits-
entgelt-
zuschuss
bis zu
100 %

^{*1} soll zu 100% bei Beschäftigten ab 45 Jahre oder Schwerbehinderte in Betrieben mit **mindestens 50 und weniger als 500 Beschäftigten**

^{*2} + 5% bei Betriebsvereinbarungen und Tarifverträgen mit Qualifizierungselementen

Persönliche und maßnahmebezogene Voraussetzungen* für die Weiterbildungsförderung Beschäftigter - § 82 SGB III



Es müssen Kenntnissen und Fertigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen.



Beschäftigte mit einem anerkannten Berufsabschluss können nur gefördert werden, wenn der Erwerb dieses Abschlusses in der Regel länger als zwei Jahre zurückliegt.



Beschäftigte, die in den letzten zwei Jahren an Weiterbildungen teilgenommen haben, die nach § 82 SGB III gefördert wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen.



Die Maßnahme mehr als 120 Stunden dauern.



Die Maßnahme und der Träger der Maßnahme müssen für die Förderung zugelassen sein. Das gilt sowohl im Bezug auf die Förderung mit Lehrgangskosten als auch mit einem Arbeitsentgeltzuschuss.

* Die Voraussetzungen gelten sowohl für die Gewährung der Weiterbildungskosten als auch des Arbeitsentgeltzuschusses

Voraussetzungen für die Gewährung des Arbeitsentgeltzuschusses (AEZ)

Neben personen- und maßnahmebezogenen Voraussetzungen muss folgendes gegeben sein:

- Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden sv-pflichtigen Beschäftigungsverhältnisses
- Arbeitsverhältnis muss mindestens bis zum Ende der Weiterbildung bestehen, wegen der Teilnahme an der Maßnahme kann ganz oder teilweise Arbeitsleistung nicht erbracht werden und der Arbeitgeber stellt den Arbeitnehmer für die Dauer der Weiterbildung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts frei.
- Die Höhe des AEZ orientiert sich am Umfang der anlässlich der Teilnahme an der Weiterbildung nicht erbringbaren Arbeitsleistung.
- Beim AEZ sind sowohl das Interesse des Arbeitgebers an der Weiterbildung des Arbeitnehmers als auch die Ausgestaltung der Weiterbildung (z.B. Weiterbildungen mit hohen berufspraktischen Anteilen beim Arbeitgeber) angemessen zu berücksichtigen.
- Berücksichtigungsfähig sind das vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlte sv-pflichtige Arbeitsentgelt sowie der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamt-SV-Beitrag.
- Für die Antragstellung des AEZ ist leistungsbegründendes Ereignis ebenfalls der Teilnahmebeginn.

Ausschlüsse für die Gewährung des Arbeitsentgeltzuschusses (AEZ)

- Für Zeiten, in denen kein Arbeitsentgelt gezahlt wird (z.B. Bezug von Krankengeld, unbezahlter Urlaub), kann AEZ nicht gewährt werden.
- Eine zeitgleiche Förderung oder Kombination des AEZ mit dem EGZ (Eingliederungszuschuss) ist wegen der unterschiedlichen Intentionen der Leistungen nicht möglich.
- Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld schließt die Gewährung von AEZ aus, da der Arbeitsausfall vorrangig nicht weiterbildungsbedingt ist, sondern auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht.
- Keine AEZ-Gewährung für Teilnehmer an Transfermaßnahmen und Bezieher von Transferkurzarbeitergeld.

Linkliste – Anträge Beschäftigtenförderung (6 Vordrucke die Sie kennen sollten ...)

Fachliche Weisung zur Förderung der beruflichen
Weiterbildung -
https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba031590.pdf

Internet der Bundesagentur für Arbeit → Startseite – Unternehmen - Finanzielle Hilfen - Förderung von Weiterbildung - Individuelle Förderung
(<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/foerderung-von-weiterbildung/individuelle-foerderung>)

Arbeitgeber - Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) und Erklärung für Weiterbildungsantrag AN

- Grundangaben der zu fördernden Person - https://www.arbeitsagentur.de/datei/anlage-foerderung-qualifizierung-arbeitsentgeltzuschuss-und-weiterbildungskosten_ba042419.pdf
- Der AEZ-Antrag - https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-arbeitsentgeltzuschuss-weiterbildungsbedingte-ausfallzeiten-beschaeftigter_ba042359.pdf
- Die Erklärung des Arbeitnehmers zum AEZ-Antrag - https://www.arbeitsagentur.de/datei/erklaerung-antrag-arbeitsentgeltzuschuss-ausfallzeiten_ba042354.pdf
- Die Trägerbescheinigung zur beabsichtigten Maßnahme für den AEZ - https://www.arbeitsagentur.de/datei/traegerbescheinigung-antrag-arbeitsentgeltzuschuss_ba042369.pdf

Arbeitnehmer - Weiterbildungskostenantrag

- Fragebogen für Beschäftigte bei Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme - weitere Weiterbildungskosten (Fahrtkosten, Unterkunftskosten, Kinderbetreuungskosten) - https://www.arbeitsagentur.de/datei/fragebogen-fuer-beschaeftigte-bei-teilnahme-an-einer-beruflichen-weiterbildungsmassnahme_ba046157.pdf
- Bescheinigung des Beschäftigungsbetriebes für die Förderung von Beschäftigten - https://www.arbeitsagentur.de/datei/fbw-bescheinigung-betrieb-82-sgbiii_ba042104.pdf

Bildungsträger – Trägererklärungen bei Verzicht auf den Bildungsgutschein

- Anmeldebescheinigung des Maßnahmeträgers, wenn AG und AN auf den Bildungsgutschein verzichtet haben - https://www.arbeitsagentur.de/datei/fbw-anmeldebescheinigung-sgbiii_ba042114.pdf

Für Online-Service (Button „Antrag stellen“)

- Registrierung als Arbeitgeber nötig (Zugang über die Hotline 0800 45555 20 oder den persönlichen Ansprechpartner des Arbeitgeberservice beantragen)
- anschließend sind upload-Funktionen nutzbar (Button „Antrag stellen“ – unter Individuelle Förderung online beantragen → 1. Beraten lassen | 2. Antrag online stellen - <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/foerderung-von-weiterbildung/individuelle-foerderung>)
- Zur Übermittlung der Unterlagen des Arbeitnehmers bitte die Vollmacht des Arbeitnehmers beifügen - https://www.arbeitsagentur.de/datei/vollmacht-beschaefigungsqualifizierung-sgb-iii_ba051211.pdf

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Fragen?

Kontakt:

Gabriele Auwärter

Matthias Schubert

Sachsen.Beratungscenter@arbeitsagentur.de

